



Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

vom 05.05.2008 in der Fassung des ersten bis dritten Nachtrages

Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.04.2008 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Folgenden Kinder und Jugendliche genannt, der Stadt Norderstedt besteht ein Kinder- und Jugendbeirat.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Norderstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützt die Stadt Norderstedt den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die von ihm zu vertretene Gruppe der Kinder und Jugendlichen der Stadt Norderstedt betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Kinder- und Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrssicherheit für Kinder- und Jugendliche in Norderstedt
 - die Planung, die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sportanlagen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen usw.
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.
6. Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder und Jugendlichen der Stadt Norderstedt betreffen, insbesondere in den unter Absatz 5 genannten Angelegenheiten.
7. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder und Jugendlichen der Stadt Norderstedt betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen besteht nicht.

Textstand:

3. Nachtragssatzung, In Kraft ab 01.09.2017



Die Beauftragung kann durch das beauftragte Mitglied des Beirates in der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

8. Die Beiratsmitglieder sind entsprechend den ehrenamtlich tätigen Bürgern i.S.d. § 19 GO zu behandeln. Die §§ 21, 22, 23 und 31 a GO gelten für sie entsprechend. Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 134 GO findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat betreibt im Rahmen seiner Aufgaben eigene Projektarbeit. Er kann regionale od. themenbezogene Arbeitskreise bilden. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung.
Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie an die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen.

§ 3

Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 21 gewählten Mitgliedern. Sie werden von der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen u. Bewerber eine Nachrückerliste. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.
2. Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendbeirates wird auf 7 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt.
3. Die Stadtvertretung beschließt eine Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt.
4. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat u. seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. Dezember des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 Abs.1). Die Wählbarkeit ist durch die Bewerberinnen u. Bewerber nachzuweisen.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, Vorstandsmitglieder der Parteien und ihrer Jugendorganisationen, und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.



§ 4 **Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 20. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.
2. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen; bis dahin bleibt der alte Kinder- und Jugendbeirat im Amt.
Er wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden bzw. im Falle der erstmaligen Anwendung dieser Satzung vom ältesten Vorsitzenden der bestehenden Beiräte einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber von der Nachrückerliste nach. Stehen keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nach § 3 Nr. 2 nicht erreicht, gilt der Beirat als aufgelöst.

§ 5 **Vorstand**

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 6 **Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates, Öffentlichkeit**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt zusammen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.
4. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 7 **Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz**

1. Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt über die Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.
2. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).



4. Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8

Datenschutz

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag des Beziehens der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern und Internetadressen der Bewerber / Beiratsmitglieder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Norderstedt oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Wahllisten nach § 3 dieser Satzung können veröffentlicht werden. Die Bewerber, bei nicht volljährigen Bewerbern auch deren Personensorgeberechtigte, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Norderstedt über die Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten vom 11.02.2003 außer Kraft.

Norderstedt, den 05.05.2008

Stadt Norderstedt

gez. Grote

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister



Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt¹

Nach § 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt vom 05.05.2008 wird eine Liste mit Wahlvorschlägen für die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates durch Wahlbeschluss der Stadtvertretung nach dem in der folgenden Richtlinie vorgegebenen Verfahren erstellt:

§ 1 Teilnahmeberechtigung für die Vorwahlen

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, und die seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. Dezember des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sind. Stichtag für die Teilnahmeberechtigung ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat).

Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erfolgt in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage von Schülerausweisen od. Personalausweisen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist nach § 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. Dezember des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat). Die Wählbarkeit ist durch die Bewerber nachzuweisen.

§ 3 Vorwahlausschuss

1. Der Vorwahlausschuss besteht aus der Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte oder deren Vertretung sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die von der Leitung des Jugendamtes benannt werden.
2. Dem Vorwahlausschuss obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat nach den Vorgaben dieser Richtlinie. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - Festlegung des Vorwahlzeitraumes
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlbewerbungen
 - Prüfung der eingegangenen Wahlbewerbungen und Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen
 - Durchführung der Vorwahlen
 - Feststellung der Wahlvorschläge für den Kinder- und Jugendbeirat
 - Benachrichtigung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Bewerber - Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl durch die Stadtvertretung
 - Benachrichtigung der durch die Stadtvertretung gewählten Beiratsmitglieder.

¹ Beschlossen durch die Stadtvertretung am 18.07.2017



Der Vorwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsfähig. Im Streitfall entscheidet die Leitung des Jugendamtes.

§ 4 Vorwahlzeitraum, Orte

1. Es wird in einem Vorwahlzeitraum von bis zu 12 aufeinander folgenden Schultagen von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 – 18:00h an verschiedenen Orten (z.B.: den Schulen, Jugendfreizeitheimen, Rathaus) der jeweiligen Stadtteile gewählt.
2. Der Vorwahlausschuss legt den Vorwahlzeitraum fest. Die Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte regelt die genauen Zeiten an jedem Ort in Absprache mit den Betroffenen (z.B.: Schülervertretungen, Schulleitungen bzw. den Regionalleitungen für den Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen) unter Berücksichtigung der bestmöglichen Erreichbarkeit für die Teilnahmeberechtigten. Sie erstellt eine Liste mit genauer Angabe der Orte und der genauen Zeiten an jedem Ort zur Durchführung der Vorwahlen und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 5 Wahlbewerbungen

1. Der Vorwahlausschuss fordert nach Festlegung des Vorwahlzeitraumes zur Abgabe von Wahlbewerbungen auf. Die Bewerberinnen und Bewerber werden insbesondere über Aufrufe an den Schulen, über entsprechende Zeitungsartikel, über Bekanntgabe im Internet und andere geeignete Werbemaßnahmen gesucht. Auf eine gleichgewichtige Beteiligung von weiblichen und männlichen Bewerbungen soll hingewirkt werden. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt über Bewerbungsbriefe (Abs. 2), die an öffentlichen Stellen ausliegen und auf Informationsveranstaltungen an die Jugendlichen und jungen Volljährigen verteilt werden.
2. Die Bewerbungsbriefe müssen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift der Hauptwohnung und die Telefonnummer der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Es sollen Interessenschwerpunkte genannt werden. Bei noch minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern müssen Vor- und Familienname und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten angegeben sein. Der Bewerbungsbrief enthält eine Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten über die Wahlbewerbung des Jugendlichen für einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat. Der Bewerbungsbrief enthält weiter eine Einwilligungserklärung zur Erhebung der in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten. Die Richtigkeit der Angaben wird überprüft.
Auf § 8 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat wird verwiesen.
3. Der Rücklauf der Bewerbungsbriefe erfolgt innerhalb einer benannten Frist postalisch oder durch persönliche Abgabe an den Vorwahlausschuss. Die Bewerbungsliste für den jeweiligen Beirat wird nach Eingangs- oder Poststempel und nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.
4. Die Bewerbungsliste wird am 21. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes geschlossen. Bis zur Schließung der Bewerbungsliste kann eine Wahlbewerbung zurückgenommen werden. Der Vorwahlausschuss nimmt zu den Bewerberinnen und Bewerbern Verbindung auf, um Unterstützung für die Wahlwerbung anzubieten.

§ 6 Ausübung des Vorwahlrechts

1. Jede teilnahmeberechtigte Person kann ihr Vorwahlrecht nur persönlich ausüben.
2. Die Auswahl der einzelnen Bewerbungen erfolgt über Stimmzettel. Jede wählende Person wird namentlich erfasst und übt das Vorwahlrecht mit bis 21 Stimmen für die Bei-



ratsmitglieder aus. Die Stimmen müssen auf verschiedene Bewerbungen verteilt werden, wobei pro Bewerbung nur eine Stimme abgegeben werden darf.

3. Die ausgefüllten Stimmzettel werden geheimnissicher verwahrt und nach Ende des Vorwahlzeitraumes ausgezählt. Das Zählergebnis wird im Vorwahlausschuss festgestellt und in Listen eingetragen.

§ 7 Erstellung einer Vorschlagsliste

Auf Grundlage der Listen nach § 7 Abs. 3 wird eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates mit bis zu 21 Beiratsmitgliedern in der Reihenfolge der Zählergebnisse erstellt.

Bei Stimmgleichheit werden beide Bewerbungen in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Alle weiteren Bewerbungen werden entsprechend ihrem Zählergebnis als Ersatzbewerber in eine Nachrückerliste aufgenommen. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.

Norderstedt, den 21.07.2017

Stadt Norderstedt
In Vertretung

Thomas Bosse
Erster Stadtrat